

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 31.01.2011

Drucksache Nr.: **11/0075**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.02.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Produkte 06-03-02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen sowie 06-03-03 Inobhutnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt zusätzliche Haushaltsmittel zur Begleichung der Kosten für Leistungen der Jugendhilfe in Höhe von 650.000,00 € gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW überplanmäßig bereitzustellen.

Die Finanzierung der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderausgaben/Minderauszahlungen im Produkt 06-01-01 Kindertageseinrichtungen im Bereich Betriebskostenzuschüsse SK 531834 in Höhe von 450.000,00 € sowie Minderausgaben/Minderauszahlungen im Produkt 16-01-01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen SK 537200 in Höhe von 200.000,00 €.

Sachverhalt / Begründung:

I.

Nachdem im letzten Jahr in erster Line die Zunahme der Hilfeleistungen im stationären Jugendhilfebereich für die Kostensteigerung verantwortlich waren, führen in diesem Jahr der starke Ausbau ambulanter Leistungen, die Zunahme an Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie die weiterhin notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zu einer weiteren Kostensteigerung gegenüber 2010.

Entsprechend des Grundsatzzieles ambulant vor stationär, ist der Ausbau der ambulanten Hilfen durchaus begrüßenswert und stellt einen ersten Erfolg beim Versuch, den Kostenzuwachs zu minimieren, dar.

Im Vergleich zu 2009 waren Ende des Jahres 2010 ambulant 29 Fälle mehr zu verzeichnen, wo hingegen im stationären Bereich ein leichter Rückgang weniger vier festzustellen ist.

Konnte in der Vergangenheit davon ausgegangen werden, dass ambulante Hilfen deutlich kostengünstiger sind als stationäre Maßnahmen, so muss jetzt davon ausgegangen wer-

den, dass in Einzelfällen vergleichbare Kosten entstehen.

Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe beispielsweise können bei einem Fachleistungsstundensatz von 60,00 € und einem Stundenkontingent von 40 Stunden für eine Familie jährliche Kosten von rund 30.000,00 € entstehen.

So sind im Jahr 2010 alleine durch 13 zusätzlich betreute Familien in der sozialpädagogischen Familienhilfe § 31 SGB VIII Mehrkosten von ca. 300.000,00 € entstanden.

Durch die Gewinnung zusätzlicher freier Träger im ambulanten Jugendhilfebereich konnte eine weitere Flexibilisierung und größere Angebotsvielfalt erreicht werden.

Für beispielsweise die Hilfeart § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaften mit zusätzlich 14 betreuten Familien sind dadurch Mehrkosten von ca. 200.000,00 € entstanden.

Auch die Gewinnung weiterer freier Träger für den ambulanten Jugendhilfebereich hat dazu geführt, hier die Angebotsvielfalt zu erhöhen.

Wie in der Vergangenheit schon dargestellt, bestehen für die Vielzahl der Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung selten dauerhafte Rückkehrperspektiven. Es ist zwar gelungen, den Bereich Vollzeitpflege weiter auszubauen, dennoch verbleiben viele junge Menschen in der Heimerziehung aufgrund vielfältiger Problemlagen und Auffälligkeiten, die intensiver und professioneller Unterstützung bedürfen, und in einem familiären Setting nicht zu behandeln sind.

Es ist daher perspektivisch nicht möglich, in dem Maße wie ambulante Hilfen ausgebaut werden, stationäre Maßnahmen zurückzuführen. Diese Effekte stellen sich allenfalls mittel- bis langfristig ein.

II.

Neben diesen Verschiebungen hat insbesondere die Zunahme der Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu einer Fall- und Kostensteigerung geführt.

Im Bereich des § 35a SGB VIII der Kinder und Jugendlichen mit seelischer- oder drohender Behinderung sind neun zusätzliche Fälle zu verzeichnen die Mehrkosten von rund 180.000,00 € verursachen.

Die Eingliederungshilfe wurde mit dem 1. ÄndG 1993 als eigenständiger Leistungstatbestand ins SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht eingeführt. Die letzte Änderung erfolgt in 10/2005 durch das KICK, Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz, mit der Ergänzung drohender seelischer Behinderung.

Waren es in zurückliegender Zeit die Anträge auf Übernahme der Kosten für die sogenannten Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie), so stehen augenblicklich die an Formen des Autismus erkrankten Kinder und Jugendlichen im Vordergrund der Prüfung auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Autismus gehört zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen (ICD 10: F84) und umfasst eine Gruppe schwerwiegender Störungen. Diese muss durch Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie diagnostiziert und festgestellt werden.

Autismus ist eine Ausschlussdiagnose, die nach höchstrichterlicher Entscheidung in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fällt wie beispielsweise beim Asperger-Syndrom.

Der sich daraus ergebende Hilfebedarf reicht von niederschwelliger Begleitung bis hin zu vollstationärer Unterbringung. Eine Besonderheit stellt auch die Zuständigkeit für Leistungen der Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus dar. In Einzelfällen bleibt die Zuständigkeit der Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr bestehen.

Regelmäßig ergeben sich im Bereich der Eingliederungshilfe aufgrund der Abgrenzungsproblematik zu anderen Leistungsträgern Auseinandersetzungen vor den Verwaltungsgerichten, um die Zuständigkeit und Kostenerstattungspflicht wie aktuell mit dem LV-Rheinland über Forderungen in Höhe von rund 300.000,00 €.

III.

Im Bereich der vorläufigen Schutzmassnahmen bei Kindeswohlgefährdung ist keine Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen, gleichwohl ergeben sich durch die Inobhutnahme immer jüngerer Kinder intensivere Betreuungsbedarfe.

Zusätzlich erschwerend wirken sich immer längere Verfahrensdauern bei den Familiengerichten aus, die aus komplexen Gutachterverfahren resultieren. In Einzelfällen war es nicht möglich, innerhalb eines Jahres die weitere Perspektivklärung vorzunehmen.

IV.

Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen	1999	2005	2009		2010	
§ 27, 2 flex. Hilfen			22		23	
§ 30 Beistandschaften/Betreuungshelfer			11		25	
§ 31 sozialpäd. Familienhilfe	20	31	40		53	
§ 32 Tagesgruppe	29	35	34		26	
§ 35 a Eingliederungshilfe amb.					9	
ges. ambulant / teilstationär	49	66	107	39%	136	46%
§ 33 Vollzeitpflege	22	84	83		93	
§ 34 Heimerziehung	50	63	73		47	
§ 35 intensive Einzelfallhilfe	2	2	7		12	
§ 35a Eingliederungshilfe seelische Beh.					6	
§ 41 junge Volljährige stationär	34	17	1		2	
§ 19 Mutter/Kind						
ges. stationär	108	166	164	61%	160	54%
Hilfen insgesamt	157	232	271		296	

V.

Bei den in Rede stehenden Leistungen handelt es sich um Pflichtleistungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, die jeweils einen individuellen Leistungsanspruch von Hilfeberechtigten auslösen.

1.

Bei den zu begleichenden Kosten handelt es sich größtenteils um Ansprüche aus den Rechnungsmonaten November/Dezember 2010.

2.

Im Haushaltsplan stehen folgende Ansätze zur Verfügung:

Sachkonto	Ansatz	benötigt werden	notwendige überplanmäßige Bereitstellung
533100	780.000 €	1.300.000 €	520.000 €
523801	200.000 €	300.000 €	100.000 €
523204	427.200 €	457.000 €	30.000 €

3.

Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Produkt 06-01-01 Kindertageseinrichtungen/Betriebskostenzuschüsse SK 531834 in Höhe von 450.000,00 € sowie Minderausgaben/Minderauszahlungen im Produkt 16-01-01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen SK 537200 in Höhe von 200.000,00 €.

VI.

Da die zusätzlich benötigten Mittel erheblich sind, ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.